

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Langenholdinghausen

Stand: November 2019

1. Reservierung

Spätestens zwei Wochen nach Bestätigung der Reservierung der Räumlichkeiten durch den Vermieter muss der Abschluss des Mietvertrages erfolgen. Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautionshöhe von € 150,00 zu entrichten. Bei Stornierung bis 6 Wochen vor Buchungstermin fallen keine Kosten an. Bei Stornierung bis 4 Wochen vor Buchungstermin fallen 50 % und bis 2 Wochen vor Buchungstermin 100 % Stornokosten an. Bei kurzfristigen Buchungen können bei Stornierungen abweichende Kosten entstehen.

2. Überlassung

Der Verein Dorfgemeinschaftshaus Hollekusse e.V. – im nachfolgend „Verein“ genannt - überlässt dem Mieter/Veranstalter das Dorfgemeinschaftshaus - nachfolgend DGH genannt - einschließlich seiner Einrichtung in dem Zustand, in welchem es sich bei der Übergabe an den Mieter befindet. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso sind das DGH einschließlich seiner Einrichtung und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des Vereins bezüglich evtl. Schäden in Augenschein zu nehmen. Schäden werden dokumentiert. Es steht kostenfreies W-Lan zur Verfügung.

W-LAN Name: _____ Kennwort: _____

3. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- und /oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Zerbrochenes oder abhanden gekommenes Inventar ist zu ersetzen.

Übernachtungen in den Räumen des DGH und auf den Freiflächen sind ohne besondere Vereinbarung nicht gestattet. Die Vermietung (Nutzung) des DGH ist auf eine Anzahl von maximal 130 Personen begrenzt. Jegliches Feuerwerk und das Abbrennen von Wunderkerzen (innerhalb und außerhalb der Gebäude) ist strikt untersagt!

4. Reinigung

Die Endreinigung der genutzten Räume wird grundsätzlich kostenpflichtig vom Verein vorgenommen. Die Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen. Für kleine Restmüll- und Papiermüllmengen steht je ein Mülleimer zur Verfügung. Das DGH ist spätestens 24 Stunden nach Übergabe der Schlüssel an den Mieter/Veranstalter in besenreinem Zustand an den Verein zu übergeben. Abweichungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren.

5. Lärmbelästigung

Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22.00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn des DGH verpflichtet sich der Mieter/Veranstalter, insbesondere ab 22.00 Uhr alle Betätigungen zu unterlassen, durch die die Nachtruhe gestört werden kann. Musik darf, ob durch Geräte, Kapelle o.ä. nur in einer Lautstärke erzeugt werden, durch die niemand beeinträchtigt wird. Der Aufenthalt VOR dem Haupteingang des DGH ist nur zur An- und Abreise gestattet. Dieser Bereich gilt nicht als Aufenthaltsbereich während der Feier und ist nicht mit vermietet. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes in dem Bereich hinter der Küche gestattet.

5a. Parken

Bei Anreise mit einem KFZ sind die ausgewiesenen Parkflächen und Parkverbote zu beachten. Der Mieter/Veranstalter muss dafür sorgen, dass insbesondere nach 22.00 Uhr durch die Gäste keine überhöhten Lärmbelästigungen erfolgen. (Schlagen der Autotüren, Motor laufen lassen, usw.)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die zulässige Lautstärke außerhalb des Gebäudes (nach 22 Uhr 40 dB) nicht überschritten werden darf. Sollte es zu einem berechtigten Einsatz von Polizei oder Ordnungsamt kommen wird eine Strafgebühr von 190,- € erhoben!

6. GEMA

Soweit bei Musikdarbietungen (von CD oder Live) GEMA-Gebührenpflicht entsteht, ist der Mieter/Veranstalter für die Einholung der Genehmigung und für die Zahlung der Gebühr verantwortlich.

7. Ein- und Ausgänge

Die Ein- und Ausgangsbereiche dürfen nicht als Abstellplatz für Stühle, Tische, Kästen o. ä. missbraucht werden. Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt oder zugehängt werden.

8. Verstöße

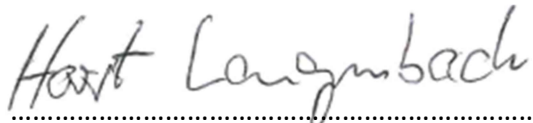
Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Mietvertrages, die auf schuldhafte Handlungen des Mieters/Veranstalters bzw. Besucher der Veranstaltung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters/Veranstalters. Im Zweifelsfall tritt der jeweilige Mieter/Veranstalter hierfür ein.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung!

**Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages für das
Dorfgemeinschaftshaus Langenholdinghausen, Am Altenberg 50, 57078 Siegen.**

Siegen-Langenholdinghausen, den

13. November 2019


.....
(Vermieter, Dorfgemeinschaftshaus Hollekusse e.V.)